

Kg 4691, 4<sup>o</sup>  
(vol. I)

Pa. 12  
6.

# EDICT

Vornach sich sämtliche

# JUSTITZ- COLLEGIA,

In Beobachtung Königlicher Befehle/

# Verordnungen

und

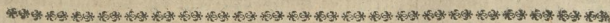
# REGLEMENTS,

Nicht minder

# Die FISCÆLE

in Ansehung ihres dabey concurrirenden Amtes zu verhalten  
haben.

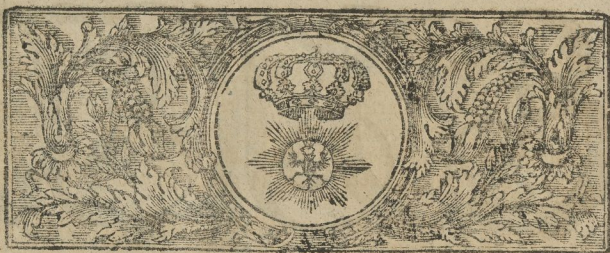
De Dato Berlin/ den 1. Martii 1748.



G L E B E /

Bedruckt bey Johann Rudolph Sigmann / Königl. Preuss. Hof-Buchdrucker





**W**ir **F**riedrich, von  
**S** Gottes Gnaden, König

in Preussen / Marggraf zu Bran-  
denburg / des Heil. Röm. Reichs Erb-  
kammerer und Churfürst / Souverainer und Oberster Herzog  
von Schlessen / Souverainer Prinz von Oranien / Neuschatel und  
Vallengin, wie auch der Graffschaft Glas / in Geldern / zu Mag-  
deburg / Elbe / Süllich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassu-  
ben und Wenden / zu Mecklenburg und Grossen Herzog / Bur-  
graf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin /  
Wenden / Schwerin / Rügenburg / Ost-Friessland und Mores /  
Graff zu Hohenzollern / Ruppen / der Mark / Ravensberg / Ho-  
henstein / Tecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren und Leer-  
dam / Herr zu Ravenstein / der Lande Kossack / Stargardt /  
Lauenburg / Bülow / Arlay und Breda / &c. &c.

**H**yn kund und sügen hiermit zu wissen / nachdem bey Gelegenheit gege-  
bener Erinnerung / das Unsern Edicten / Verordnungen und Befeh-  
len die Wir von Zeit zu Zeit ergehen lassen / nicht allerdings wie es sich ge-  
bühret / nachgelebet werde / Uns allerunterthänigst angezeiget worden / was  
gestalt die Ursach davon nicht allein daran liege / das die Fiscalie in Beobach-  
tung

tung ihres Amtes gegen die Uebertreter / allzumüthig auch wohl nachlässig  
seyn / sondern auch die Schuld denen Collegiis selbst / mit bezumessen / das  
Sie nicht unguatige Observantz derer Edicte und Ordres halten / und un-  
terlassen die Fiscale jeden Orths nachdrücklich zu ihrer Schuldigkeit anzu-  
weisen / nicht minder daß die Unter-Fiscale, die gehörige subordination gegen  
den General-Fiscal nicht beobachten / und bey demselben so wenig als bey  
ihren vorgesetzten Collegiis, die gebührige jährliche Specificationes aller un-  
terhabender Fiscalischer Prozesse, richtig und prompte abgeben und schul-  
digst einsenden /

Das Wir dahero Uns gemüthiget gesehen / um allen daraus entstehenden  
Inconvenienzien vorzubugen / und gute Ordnung einführen zu lassen / Un-  
sere höchste intention durch dieses Edict folgendergestalt zu erkennen zu geben.

Es sollen demnach Unsere sämtliche Justitz-Collegia, so offit Edicta Or-  
dres oder sonst Verordnungen von Uns an dieselbe abgelaßen werden / selbige  
so fort denen Fiscalen ihres ressorts, communiciren / mit Befehl / genau zu  
invigiliren / das denenselben überall schuldigt nachgelebet werde / gestalt  
Sie bey vorkommenden Contraventions Fällen / ihr Amt pflichtmäßig dar-  
unter zu beobachten haben.

Wobey Wir doch allergnädigst erinnert haben wollen / daß denen Fiscalen  
zugleich gehörig eingebunden werde / von dieser Unserer Willens Mey-  
nung keinen unerthen und üben Gebrauch zu machen / mithin / keine alte  
vor mehr als 4. 5. und 6. Jahren geschene Casus zu rügen / oder in neu  
vorkommenden Contraventions Fällen / nur ganz legerement zu procedi-  
ren / sondern bevor sie zur Fiscalischen Action schreiten / sich vorher um den  
dazu gebührigen Beweis zu bekümmern / allensals sich bey dem Chef des  
Collegii, oder bey dem General Fiscal, Rath zu erholten / um im Stan-  
de zu seyn / ihre Klagen auszuführen / und beweisen zu können.

Sie sollen sich auch enthalten / wegen Kleinigkeiten und geringschätziger  
Sachen / weckläufige und chicaneuse Prozesse anzustellen / und zu führen /  
vielmehr in denen Schranken Vernunft und pflichtmäßiger Beobachtung  
ihres Amtes bleiben / damit Sie sich bey ereignenden Fällen / nicht respon-  
sable machen / und selbst Strafe zuziehen / die auf eigennütziges und aus  
erwanter Leidenschaft herrührendes übles Amtes berragen / gesetzt ist.

Hier nächst aber befehlen Wir auch Unsern sämtlichen Justitz-Collegiis,  
so ernstlich als gnädig / selbst auf Beobachtung / Unserer Ordres, Edicte  
und Verordnungen / alle Attention zu nehmen / und über die zu ihrem res-  
sort gehörige Fische / ein wachsame Auge zu haben / damit Sie ihr Amt /  
Pflicht und Gewissen mäsig verwalten / und in dessen Ermangelung zu  
gebührender Straffe gezogen werden.

Und da übriges der General-Fiscal aller übrigen Fische vorgesetzter ist  
und Wir bey vorkommenden Fällen Uns an Ihn halten / und Ihn zur Ver-  
antwortung ziehen :

So müssen auch alle übrige Fische die gebührende Subordination ge-  
gen

gen Ihn beobachten; was derselbe von Ihnen zu wissen verlangt/ oder was Es ihnen sonst Amts halber aufträgt/ schleunig ohne Aufschub und Wieder-Rede befolgen/ insonderheit die jährlich verordnete Tabellen von allen Fiscalischen Processen, sowol bey den Collegiis worunter Sie stehen/ so fort bey Ablauf jeden Jahres abgeben/ als selbige dem General-Fiscal zu senden/ und bey Vermeldung/ unausbleiblicher Cassation, ihrer Seits an allen obigen nichts ermangeln lassen.

Wornach sich also dieselbe zu achten/ und Schaden zu vermeiden wissen werden.

Unsere sämtlichen Justitz-Collegiis aber/ sowohl hier im Hof-Lager als in Unsern übrigen Landen/ keines davon ausgenommen/ wie auch dem General-Fiscal befehlen Wir/ über dieses Edict mit behörigen Nachdruck zu halten/ und dahin zu sehen, daß demselben von denen Fiscalischen Bedienten überall gehorsamst und eigentlichst nachgelebet werde.

Urkundlich unter Unserer höchst Eigenhändigen Unterschrifte und aufgedruckten Königlichem Inn-Siegel. Gegeben Berlin den 6. Martii 1748.

Friderich.



S. v. Coecéji.

Kg 469i (1)  
4°

HS-Abt.

1018

1011





# EDICT

Vornach sich sämtliche

# IUSTITZ- ALLEGIA,

Beobachtung Königlicher Befehle/

# Verordnungen

und

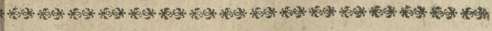
# LEMENTS,

Nicht minder

# die FISCÆLE

es dabey concurrirenden Amtes zu verhalten  
haben.

to Berlin/ den 1. Martii 1748.



# G E B E /

an Rudolph Sigmann / Königl. Preuss. Hof-Buchdrucker

